



HOLZGERLINGEN

Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte „Haus am Ziegelhof“

vom 14. Januar 1992, gültig ab 01. April 1992



Der Gemeinderat hat am 14.01.1992 folgende Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte „Haus am Ziegelhof“ beschlossen:

Präambel

Die Begegnungsstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Holzgerlingen zur Stärkung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in der Stadt. Sie dient vorrangig zur Durchführung eines Veranstaltungsprogramms für die ältere Bevölkerung.

Die Begegnungsstätte ist Bestandteil eines Zentrums, dem betreute Altenwohnungen angegliedert sind. In unmittelbarer Nähe wird noch ein Pflegeheim entstehen. Darauf ist bei der Benutzung der Begegnungsstätte die gebotene Rücksicht zu nehmen.

1. Allgemeines

- .1 Betreiber der Begegnungsstätte sind die Stadt Holzgerlingen und der Förderverein Altenzentrum e.V. Sofern es die Terminplanung zulässt, kann die Begegnungsstätte mit Wirtschaftsteil unter bestimmten Voraussetzungen auch an örtliche Vereine oder Dritte überlassen werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.

Diese Benutzungsordnung hat den Zweck, Beschädigungen und übermäßigen Verschleiß von Gebäude und Inventar sowie Gefahren für Besucher zu vermeiden. Über alle Fragen, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Stadtverwaltung. Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des Gemeinderats einzuholen.

- .2 Der Hausmeister bzw. sein oder die verantwortlichen Vertreter des Fördervereins Altenzentrum e.V. üben stellvertretend für die Stadt das Hausrecht aus. Sie haben ein Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen Personen, welche sich auf dem Grundstück der Begegnungsstätte aufhalten. Sie haben darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.
- .3 Fundgegenstände sind beim Hausmeister bzw. beim Stellvertreter abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt der Stadtverwaltung übergibt. Eine Haftung für die Fundgegenstände wird nicht übernommen.

2. Regelung der Belegung, Nutzungsdauer

- .1 Die Belegung richtet sich zunächst nach dem im Voraus aufgestellten Veranstaltungsprogramm der Betreiber. An den freien Terminen können weitere Veranstaltungen zugelassen werden. Die geplanten Veranstaltungen sind bei der Verwaltung der Begegnungsstätte anzumelden. Maßgebend ist allein der bei der Verwaltung der Begegnungsstätte geführte Terminkalender.
- .2 Die Überlassung und Benutzung der Begegnungsstätte mit ihren Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil unter anderem diese Benutzungsordnung ist. Wenn der Veranstalter der Förderverein Altenzentrum e.V. ist, wird kein besonderer Vertrag abgeschlossen.



- .3 Die Stadt kann jederzeit von dem Mietvertrag zurücktreten, wenn der Veranstalter die Veranstaltung abweichend vom Antrag durchführt oder gegen die Benutzungsordnung von vornherein verstößt. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- .4 Die Begegnungsstätte mit ihren Einrichtungen darf vom Veranstalter nur zu dem in der Anmeldung angegebenen Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- .5 Das Veranstaltungsende in der Begegnungsstätte wird grundsätzlich auf 22.00 Uhr festgelegt.

3. Wirtschaftsbetrieb

- .1 Die Begegnungsstätte ist ein Betrieb gewerblicher Art der Stadt, der keine nachhaltige Gewinnerzielung beabsichtigt. Der Wirtschaftsbetrieb in der Begegnungsstätte ist dem Förderverein Altenzentrum e.V. als Geschäftsbesorger übertragen. Eine Eigenbewirtschaftung durch Dritte wird ausgeschlossen.
- .2 Der Wirtschaftsteil (Küche, Nebenräume und Inventar) wird dem Geschäftsbesorger überlassen, der für die Reinhaltung und Ordnung zuständig ist. Eventuelle Mängel, Verluste oder anderweitige Schäden sind von ihm sofort festzuhalten und der Verwaltung der Begegnungsstätte oder dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- .3 Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem Veranstalter bzw. bei bewirtschafteten Veranstaltungen dem Geschäftsbesorger. Die Stadt stellt dazu die notwendigen Müllgefäße bereit und sorgt für deren Leerung. Die Regelungen der örtlichen Abfallwirtschaftssatzung über die Beseitigung von Abfällen sind einzuhalten. Insbesondere sind wiederverwertbare Stoffe (z.B. Altglas, Kartonagen, Blechdosen) vom Restmüll zu trennen und zu den Sammelstellen zu bringen.

4. Weitere Pflichten des Veranstalters

- .1 Das Aufstellen der Tische, Stühle, Tribünen usw. ist stets Sache des Veranstalters, ebenso nach der Veranstaltung das ordnungsgemäße Aufräumen der Tische und Stühle. Die Begegnungsstätte selbst ist in besenreinem Zustand der Stadt zurückzugeben.
- .2 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Halle mit ihren sämtlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt wird. Die technischen Anlagen sind mit besonderer Umsicht zu behandeln. Die Verstärker- und Lautsprecheranlage darf nur vom Hausmeister und seinem Stellvertreter oder von diesen ausdrücklich eingewiesenen Personen bedient werden. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften (z.B. Brandwache, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen usw.) sind genau einzuhalten, wofür der Veranstalter allein Sorge zu tragen hat. Die Verantwortung und Haftung hierfür obliegt allein dem Veranstalter.
- .3 Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Veranstalters, die Stadt übernimmt hierfür keine Verantwortung und Haftung.



- .4 Soweit notwendig, hat der Veranstalter auf Kosten einen Ordnungsdienst einzurichten.
- .5 Die Stadt kann -sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben- die Stellung einer Sicherheits- und Sanitätswache verlangen. Die Sicherheitswache wird von der Feuerwehr, die Sanitätswache vom örtlichen Deutschen Roten Kreuz gestellt. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranstalters.
- .6 Die Werbung für die Veranstaltungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters. Die Stadt kann verlangen, dass ihr das verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.
- .7 Kommt der Veranstalter seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt diese auf Kosten des Veranstalters selbst erfüllen oder erfüllen lassen.
- .8 Bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann der betreffende Veranstalter von der Benutzung der Begegnungsstätte ausgeschlossen werden.

5. Haftung

- .1 Die Stadt überlässt das Grundstück, die Begegnungsstätte und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand.
- .2 Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Er verzichtet ferner in diesen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücks- und Gebäudeeigentümerin, für die Räum- und Streupflicht sowie für den sicheren Bauzustand und die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Einrichtungen unberührt.

- .3 Der Veranstalter und die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Stadt an den überlassenen Räumen samt ihren Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen, gesamtschuldnerisch.

6. Entgelte

- .1 Für die Überlassung und Benutzung der Begegnungsstätte mit ihren Einrichtungen werden Entgelte erhoben, die sich nach einer besonderen Gebührenordnung richten.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.



Aufgestellt!
Holzgerlingen, den 15.01.1992

gez.
Wilfried Dölker
Bürgermeister

